



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 2015

Nummer 10

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 202            | 3. 2. 2015  | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</b> .....                                                                                                                                                     | 204   |
| 2023           | 3. 2. 2015  | <b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b> .....                                                                                                                                                | 208   |
| 2121           | 3. 2. 2015  | Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz .....                                                                                                     | 210   |
| 2251           | 23. 1. 2015 | Erste Satzung zur Änderung der Satzung Bürgerfernsehen .....                                                                                                                                                                         | 211   |
| 232            | 3. 2. 2015  | <b>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)</b> .....                                                                                                                                         | 211   |
| 7834           | 3. 2. 2015  | Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVO Tierschutz NRW) ..... | 212   |
| 92             | 27. 1. 2015 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung .....                                                                                                    | 213   |
|                |             | <b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> ...                                                                                                                              | 214   |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

## 202

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

**Vom 3. Februar 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „(GkG NRW)“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgabe beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.“
3. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „oder durchzuführen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben der Beteiligten für diese erfüllen oder für diese durchführen. Er kann daneben auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen. Soweit Aufgaben zur Erfüllung wahrgenommen werden, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Zweckverband über.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nach dem Wort „Landschaftsverbandsordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
7. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 

„3. das Recht zur einseitigen Kündigung der Verbandsmitgliedschaft, wenn zugleich das Verfahren zur Auseinandersetzung geregelt wird.“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
8. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Ist die Landrätin oder der Landrat für die Entscheidung zuständig, so ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich, wenn die Genehmigung versagt oder nur nach Änderung der Verbandsatzung erteilt werden soll; § 59 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Bundesbaugesetzes“ durch die Wörter „§ 205 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. In § 14 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung. Von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihrer Gemeinde oder ihres Gemeindeverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden. Sind natürliche Personen oder juristische Personen (§ 4 Absatz 2) Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der in der Verbandsatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtigte Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen.“
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine stellvertretungsberechtigte Person“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a  
Bildung der Verbandsversammlung  
in besonderen Fällen**

(1) Besteht ein Zweckverband ausschließlich aus Gemeinden, die nicht zugleich einem Mitgliedskreis angehören, und Kreisen (Mitgliedskörperschaften), kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung an den von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen auszurichten. Die Aufnahme oder Aufhebung einer solchen Regelung in der Verbandssatzung ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften und nur für den Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässig. Für einen solchen Zweckverband gelten abweichend von § 15 die Absätze 2 bis 14.

(2) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode die Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Zweckverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Bedienstete des Zweckverbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen oder Inhaber eines Ehrenamtes.

(3) Die Anzahl der von jeder Vertretung einer Mitgliedskörperschaft mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung ist in der Satzung des Zweckverbandes zu bestimmen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(5) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses (Absatz 3) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 3 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das

günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 3 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. In der Verbandssatzung ist die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder zu bestimmen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 in der Verbandssatzung zu bestimmenden Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die in Satz 7 bestimmte Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder nicht überschritten wird.

(6) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Mitgliedskörperschaften zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(7) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Nachfolgerin oder den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(8) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 2. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(9) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlperiode die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

1. die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen und
2. die Sitze nach Absatz 5 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bishe-



rigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuuzuweisung.

(10) Wird ein Zweckverband neu gebildet und wird in der Verbandssatzung eine Regelung gemäß Absatz 1 Satz 1 getroffen, bestimmen die Mitgliedskörperschaften in der Verbandssatzung zugleich eine Person aus dem in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis, der die auf die Verbandsvorsteherin beziehungsweise den Verbandsvorsteher entfallenden Aufgaben bei der Bildung der Verbandsversammlung wahrnimmt, bis die Verbandsversammlung eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher gewählt hat. Zugleich sind in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, innerhalb welcher Fristen die Parteien und Wählergruppen ihre Reservelisten gemäß Absatz 6 einzureichen und die Mitgliedskörperschaften die Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen haben.

(11) Tritt im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis dem Zweckverband bei und bestehen die Voraussetzungen des Absatz 1 unverändert fort, so sind

1. von der Vertretung der beitretenden Mitgliedskörperschaft die auf sie gemäß Absatz 3 Satz 1 entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit der Erststimme zu wählen und
2. von den Vertretungen aller Mitgliedskörperschaften mit der Zweitstimme die für das Gebiet des Zweckverbandes neu aufzustellenden und einzureichenden Reservelisten zu wählen.

Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 gelten entsprechend.

(12) Scheidet im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis aus einem Zweckverband gemäß Absatz 1 aus, verlieren die von der Vertretung der ausscheidenden Mitgliedskörperschaft mit der Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihren Sitz in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die über die Reservelisten gewählt worden sind, soweit sie durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 verloren haben. Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Dabei bleiben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft verloren haben, unberücksichtigt. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Verbandsversammlung weiter aus.

(14) § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 bleibt unberührt. Weitere Regelungen können in der Satzung des Zweckverbandes getroffen werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher“**

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Sie beziehungsweise er wird von ihrer beziehungsweise seiner Vertretung im Hauptamt vertreten; die Verbandssatzung kann die Vertretung durch eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen. Hat die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Absatz 1 letzter Satz zugelassen, so kann die Verbandssatzung bestimmen, dass auch natürli-

che Personen, die Verbandsmitglieder sind, oder vertretungsberechtigte Personen von verbandsangehörigen juristischen Personen (§ 4 Absatz 2) als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher oder deren Stellvertretung gewählt werden können.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie beziehungsweise er ist Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Verbandssatzung kann geregelt werden, dass die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers zu deren beziehungsweise dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließt. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Vertreterin oder dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Vertreterin oder des Vertreters genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Komma die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte oder Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

15. In § 18 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

16. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandsmitgliedern“ die Wörter „und das Recht zur einseitigen Kündigung“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
18. Im Dritten Teil wird Abschnitt V wie folgt gefasst:

**„Abschnitt V  
Zusammenschluss und Eingliederung  
von Zweckverbänden**

**§ 22  
Zusammenschluss**

- (1) Zweckverbände können in der Weise einen neuen Zweckverband bilden, dass ihr Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergeht (Zusammenschluss).
- (2) Für den Zusammenschluss bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Versammlungen. Hierin ist die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes festzulegen. Zugleich ist festzulegen, wer die Rechte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Versammlung des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Die §§ 9 bis 11 und § 20 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst. Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Entstehung des neuen Zweckverbandes seine Mitgliedschaft kündigen.

**§ 22 a  
Eingliederung**

- (1) Ein Zweckverband kann seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in einen anderen Zweckverband überführen (Eingliederung).
  - (2) Für die Eingliederung bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Versammlungen nach § 20. Die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.
  - (3) Der eingegliederte Zweckverband gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst. Der aufnehmende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes.
  - (4) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederung seine Mitgliedschaft kündigen.
19. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Kündigung oder Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Absatz 4 bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr“ eingefügt und das Wort „Aufgabenerfüllung“ durch das Wort „Aufgabenwahrnehmung“ ersetzt.
    - In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Gemeinden und Kreise“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Beteiligten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr“ und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Fall der Beteiligung eines Landschaftsverbandes bedarf es eines Beschlusses des Landschaftsausschusses.“
    - In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beschlüsse“ ersetzt.
    - In Satz 6 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
  - In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „im Falle ihrer Beteiligung auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr“ eingefügt.
  - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 und 2 werden jeweils der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon jeweils die Wörter „Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ eingefügt.
    - In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Sätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die beteiligten kommunalen Träger des Unternehmens;“
    - In Nummer 3 werden die Wörter „jeder beteiligten Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „jedem beteiligten kommunalen Träger des Unternehmens“ ersetzt.
    - In Nummer 4 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Hautverwaltungsbeamten“ die Wörter „Hauptverwaltungsbeamtinnen und“ eingefügt.
    - In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
    - In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
  - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - In Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
22. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Fall der Beteiligung eines Landschaftsverbandes oder des Regionalverbandes Ruhr Aufsichtsbehörde das für Inneres zuständige Ministerium ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die zum Abschluss einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde
1. die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt,
  - a) wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist,
  - b) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,
  - c) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören;
  2. in allen übrigen Fällen die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist die Landrätin oder der Landrat, zu deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.“
23. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schulgesetz“ durch die Wörter „des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
24. In § 32 werden die Wörter „§ 4 des Bundesbaugesetzes“ durch die Wörter „§ 205 des Baugesetzbuches“ und das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
25. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33  
Weiterentwicklung der  
kommunalen Gemeinschaftsarbeit  
(Experimentierklausel)**

Zur Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt Duin

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram Schneider

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes Remmel

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael Groschek

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja Schulze

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute Schäfer

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara Steffens

Die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2015 S. 204

2023

**Gesetz zur Änderung  
der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 3. Februar 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. § 108 a wird wie folgt gefasst:

**„§ 108a  
Arbeitnehmermitbestimmung in  
fakultativen Aufsichtsräten**

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Absatz 1, § 107 a Absatz 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Absatz 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören. Arbeitnehmervertreter können von der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzt. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gegeben, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmandat oder werden zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sein. Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(5) Zur Wahl der Vorschlagsliste nach Absatz 3 sind alle Beschäftigten des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung ist die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Absatz 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(6) Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von

mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber gemäß Absatz 3 als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene stellvertretende Mitglied bestimmt. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

(7) Der Bürgermeister teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens oder der Einrichtung die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und ihrer im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und die im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder.

(8) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm nach Absatz 6 Satz 5 bestimmte stellvertretende Mitglied abberufen oder ausgeschieden. Wird ein stellvertretendes Mitglied von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen als stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, bleibt die Position des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt. Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt sind:

1. Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine neue Vorschlagsliste gewählt werden. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.
2. Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 8 gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforder-

lichen Umfang zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

3. Für die nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.“
2. Nach § 108 a wird folgender § 108 b eingefügt:

**„§ 108 b  
Regelung zur Vollparität**

(1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108 a geregelten Drittelparität zugelassen werden.

(2) Die Ausnahme ist von der Gemeinde, die die Gesellschaft beherrscht, schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses und des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Sind an der kommunal beherrschten Gesellschaft zwei oder mehr Gemeinden beteiligt, muss der Antrag von sämtlichen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Beifügung der entsprechenden Ratsbeschlüsse gestellt werden.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Ausnahme zuzulassen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und der Gesellschaftsvertrag den sonstigen Anforderungen des § 108 a und der nachfolgenden Absätze entspricht. Die Zulassung der Ausnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf vor ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(4) Sind sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen, können abweichend von § 108 a Absatz 1 Satz 3 bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird die Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zu dem von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Personenkreis gehört. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit ergibt, regeln, dass noch in derselben Sitzung des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand herbeigeführt wird, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

(5) Ist ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen, die die Vorschriften des 11. Teils nicht unmittelbar, sinngemäß oder entsprechend anzuwenden haben, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Mehrzahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate mit Personen besetzt wird, die nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 108 a. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die

Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.“

3. Dem § 134 wird folgender Satz angefügt:

„§ 108 b tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2015 S. 208

**2121**

**Siebte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über Zuständigkeiten  
im Arzneimittelwesen und nach dem  
Medizinproduktegesetz**

**Vom 3. Februar 2015**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

**2121**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über  
Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und  
nach dem Medizinproduktegesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 684) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

2. § 3 a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 a

(1) Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) abweichend von

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde für

a) die Entgegennahme von Mitteilungen über Tierhaltungen und Arzneimittel-anwendungen nach §§ 58 a und 58 b des Arzneimittelgesetzes und

b) die Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Stelle nach § 58 c Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes,

2. § 1 Absatz 2 zuständige Behörde,

3. § 2 Absatz 1 Satz 3 zuständige Aufsichtsbehörde.“

(2) Dem Landesamt wird, abweichend von § 3 Absatz 1, im Umfang seiner nach Absatz 1 bestimmten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 des Arzneimittelgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.“

2121

### Artikel 2

#### Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

§ 3 a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgender Buchstabe c wird angefügt:  
„c) die Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(3) Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2019 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 210

2251

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung Bürgerfernsehen Vom 23. Januar 2015

Auf Grund der §§ 40 Absatz 6 Satz 4, 40 c des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), von denen § 40 Absatz 6 Satz 4 durch Artikel 1 des 14. Rundfunkänderungsgesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung Bürgerfernsehen vom 15. Juli 2011 (GV. NRW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung und Organisation des Lehr- und Lernsenders (Satzung Bürgerfernsehen)“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Regelungsbereich

Diese Satzung regelt Näheres zur Ausgestaltung und Organisation des Lehr- und Lernsenders und damit zusammenhängender Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.“

3. Die §§ 5 bis 12 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 13 wird § 5.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2015

Der Direktor  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– GV. NRW. 2015 S. 211

232

### Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) Vom 3. Februar 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)

#### § 1

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches (BauGB) ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2014 S. 968) aufgehoben. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael Groschek

– GV. NRW. 2015 S. 211

7834

**Verordnung  
über Zuständigkeiten und zur Übertragung  
von Ermächtigungen zum Erlass von  
Rechtsverordnungen auf dem Gebiet  
des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung  
Tierschutz Nordrhein-Westfalen –  
ZustVO Tierschutz NRW)**

**Vom 3. Februar 2015**

Auf Grund des

- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- § 8 Absatz 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900),
- § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), der durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, und
- § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

**§ 1****Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörde**

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. im Sinne des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung und aller auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 und § 29 Absatz 2 Satz 4 der Tierschutz-Ver-

suchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126) in der jeweils geltenden Fassung,

3. nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes sowie den Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren,
4. nach § 1 Absatz 2 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

**§ 2****Zuständigkeiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) ist zuständige Behörde

1. nach § 8 Absatz 1 Satz 1, § 8a Absatz 1 und 3, § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 16a Absatz 2 und 3 des Tierschutzgesetzes,
2. im Sinne der Tierschutz-Versuchstierverordnung,
3. nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung,
4. nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 2 und Absatz 7 sowie Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11. 2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. im Sinne der Hufbeschlagverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in der jeweils geltenden Fassung,
6. im Sinne der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

**§ 3****Zuständigkeiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde

1. nach § 16f des Tierschutzgesetzes und
2. nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

**§ 4****Zuständigkeiten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Zusammenfassung und Übermittlung der Meldungen an das Bundesministerium nach § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5****Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz wird, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 11 bis 15 der Tierschutz-Versuchstierverordnung und Zuwiderhandlungen

gegen § 18 Absatz 1 Nummer 11 und 12 des Tierschutzgesetzes handelt, auf das Landesamt, im Übrigen auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV. NRW. S. 508), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 212

92

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 27. Januar 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), die zuletzt durch Artikel 232 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, die ausschließlich die in Satz 2 genannten Ausnahmen umfassen und die eine über den Bezirk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde hinausgehende Geltung haben und deren Geltung sich auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Betriebssitz hat oder, wenn der Antragsteller die Tätigkeit in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisordnungsbehörde ausüben

möchte, diese Kreisordnungsbehörde. Durch die Genehmigung von Ausnahmen nach Satz 1 können Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, sowie ambulante soziale Dienste dazu berechtigt werden, im eingeschränkten Haltverbot, in Haltverbotszonen, auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei sowie ohne Beachtung der Höchstparkdauer, und auf Bewohnerparkplätzen zu parken. Hat der Antragsteller seinen Betriebssitz in einer mittleren oder großen kreisangehörigen Stadt oder übt er dort seine Tätigkeit aus, so ist anstelle der Kreisordnungsbehörde die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 8 Satz 2 wird aufgehoben

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2015 S. 213



**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und  
Verordnungsblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2014 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2014 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2015 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2015 S. 214

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359